



Friedhofsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW, GV NRW S. 313), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Änderung der Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 19.12.2003 beschlossen:

- § 1 Art und Höhe
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Zurücknahme von Aufträgen
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Gebührentarif

- I. Grabgebühren
- II. Bestattungsgebühren (Auswerfen und Verfüllen des Grabes)
- III. Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle
- IV. Umbettungsgebühren
- V. Genehmigung für die Errichtung und Ergänzung von Gedenksteinen
- VI. Sonstige Gebühren

§ 1

Art und Höhe

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Geseke und seiner Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.



§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Zurücknahme von Aufträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen des einzelnen Auftrages bereits begonnen ist, bis Einhalb der Gebühren je nach dem Umfange der erbrachten Leistungen erhoben werden.

§ 4

Fälligkeit

Die in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren sind zum Fälligkeitstermin gemäß Gebührenbescheid an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBL. S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW S. 303).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW S. 2010).

§ 6

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Friedhöfe der Stadt Geseke vom 13.12.2023 außer Kraft.



Gebührentarif zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Geseke

I. Grabgebühren

1.	Für ein Reihengrab/Urnengrab	
	a. Personen bis 10 Jahre	462,83 €
	b. Personen ab 10 Jahre	1.020,94 €
2.	Für ein Wahlgrab/Urnengrab	1.429,31 €
	Bei mehrstelligen Wahlgräbern ist ein entsprechendes vielfaches der Gebühren zu entrichten.	
3.	Für ein Urnenreihengrab im Urnenfeld	174,24 €
4.	Für ein Urnenwahlgrab im Urnenfeld	209,09 €
5.	Für ein anonymes Urnenreihengrab	174,24 €
6.	Nacherwerbsgebühr Wahlgrab/Urnengrab	
	Gebühr je Grabstelle	1.225,13 €
7.	Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab im Urnenfeld	174,24 €
8.	Ausgleichsgebühr	
	Sofern bei der Belegung von Wahlgräbern die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, so ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.	
	Gebühr je Grabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	40,84 €
	Gebühr je Urnenwahlgrab für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	6,97 €
	Gebühr je Einzelwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	61,26 €



Gebühr für ein 2-st. Wahlgrab im Friedgarten für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	95,29 €
Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	13,94 €
Gebühr je Grabstelle für ein Urnenwahlgrab im Urnenbeet (Rondell) für jedes angefangene, die Nutzungszeit übersteigende Jahr	11,65 €
9. Für ein Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	1.837,69 €
10. Für ein 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	2.858,63 €
11. Für ein Urnenwahlgrab im Friedgarten	418,18 €
12. Grundgebühr pro Bestattungsfall je Nutzungsjahr	25,70 €
13. Grabgebühr für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondell)	349,57 €
14. Grabgebühr für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondell)	239,58 €
15. Grabgebühr für ein pflegefreies Wahlgrab im Urnenbeet	117,61 €
16. Grabgebühr für ein pflegefreies Reihengrab im Urnenbeet	98,01 €
17. Grabgebühr für ein pflegefreies Sarggrab-Einzelgrab	1.265,96 €
18. Grabgebühr für ein pflegefreies Sarggrab-Doppelgrab	2.953,91 €

II.

Bestattungsgebühren

(Auswerfen und Verfüllen des Grabes)

1. a) Personen bis 10 Jahre	139,76 €
b) Personen ab 10 Jahre	551,38 €
c) Urnenbeisetzungen	125,19 €
d) Zuschlag für Urnenbestattungen an Samstagen	50,00 €
e) Zuschlag für Erdbestattungen an Samstagen	100,00 €



**III.
Benutzung der Trauerhalle und Leichenzelle**

1. Benutzung der Trauerhalle	225,00 €
2. Benutzung der Leichenzelle bis zur Bestattung oder Überführung	165,00 €

**IV.
Umbettungsgebühren**

1. Ausgrabung von Särgen	
a) Personen bis 10 Jahre	158,27 €
b) Personen ab 10 Jahre	954,64 €
c) Urnen	142,95 €
2. Ausgrabungen und Umbettungen auf dem gleichen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
a) Personen bis 10 Jahre	318,51 €
b) Personen ab 10 Jahre	1.434,81 €
c) Urnen	227,14 €

**V.
Genehmigung für die Errichtung und
Ergänzung von Gedenksteinen**

Die Genehmigungsgebühr beträgt für

1. stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)	83,32 €
2. liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)	27,77 €



VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung des Obduktionsraumes	165,00 €
2. Für das Umschreiben des Nutzungsrechts auf andere Personen (je Grabstelle)	13,89 €
3. Zuverlässigkeitsprüfung Gewerbetreibender	111,10 €
4. Pflegeaufwand Einzelerdwahlgrab im Friedgarten	675,00 €
5. Pflegeaufwand 2-stelliges Erdwahlgrab im Friedgarten	1.050,00 €
6. Pflegeaufwand Urnenwahlgrab im Friedgarten	153,60 €
7. Pflegeaufwand anonymes Urnenreihengrab	76,80 €
8. Pflegeaufwand anonymes Erdreihengrab	375,00 €
9. Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe eines Erdgrabes je Jahr je Stelle	50,00 €
10. Pauschale Gebühr für die Bestattung von	
Kindern in Kinderabteilungen	350,00 €
Sternenkinder im Sternenkinderfeld*	350,00 €
(*Diese Gebühr wird abweichend von § 2 nicht vom Gebührenschuldner, sondern von der Stadt Geseke aus allgemeinen Haushaltsmitteln bezahlt.)	
11. Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Einzelwahlgrabes im Friedgarten je Jahr	22,50 €
12. Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines 2-stelligen Wahlgrabes im Friedgarten je Jahr	35,00 €



13. Pflegeaufwand bei Nacherwerb eines Urnenwahlgrabes im Friedgarten pro Jahr	5,12 €
14. Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet (Rondell)	1.050,00 €
15. Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet (Rondell)	750,00 €
16. Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	600,00 €
17. Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung im Beet	500,00 €
18. Pflegeaufwand für ein Wahlgrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	300,00 €
19. Pflegeaufwand für ein Reihengrab im Urnenbeet Bestattung außerhalb Beet	250,00 €
20. Pflegeaufwand für ein „Pflegefreies Sarggrab-Einzelgrab“	465,00 €
21. Pflegeaufwand für ein „Pflegefreies Sarggrab-Doppelgrab“	1.085,00 €